

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Negenborn erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden 104 genehmigt.

1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.:

100.10, 100.20, 100.21, 101.10, 101.20, 101.21, 101.30, 101.40, 101.50, 101.60, 101.61, 101.70, 101.80, 101.81, 101.90, 101.100, 103.10, 103.20, 103.21, 105, 106.10, 106.20, 106.21, 106.30, 106.31, 106.40, 107, 108, 111, 112.10, 112.20, 112.21, 112.30, 112.40, 114, 115

300.10, 300.20, 300.21, 300.22, 302, 303, 305

500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507.10, 507.20, 508, 509

701, 704.10, 704.20, 705.10, 705.20, 709, 710, 711, 712

900.10, 900.20, 900.30, 900.40, 901, 902, 902.01, 904, 905.10, 905.20, 906, 907, 908, 909, 910 und 911.

1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Die übrigen in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG
Die im Beiheft 1 eingestellte „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG“ vom 23.02.2016 ist Bestandteil des genehmigten Planes.

- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000.
- 2.1.3 Sonderkarten: 2 Schutzgebietskarten im Maßstab 1:15000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte²

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.4 Grundsätzlich ist die Aufhebung, Erneuerung und der Neubau von Rohr- und Rahmendurchlässen in Gewässern II. und III. Ordnung vor Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern, dem Unterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde der Landkreis Hameln-Pyrmont, insbesondere auch hinsichtlich der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer, abzustimmen.
Im Zuge des Wegebbaus neu zu erstellende Durchlässe an Fließgewässern sind hinreichend zu dimensionieren. Ein Durchmesser von DN 1000 soll in der Regel nicht unterschritten werden.
- 3.5 Die Abflussquerschnitte von Gewässern dürfen durch Baumaßnahmen nicht verkleinert werden. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten.
- 3.6 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer sowie eine nachteilige Schädigung der Gewässersohle ausgeschlossen ist.
- 3.7 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen beschädigt werden, so sind diese ordnungsgemäß wiederherzustellen und an den Vorfluter anzuschließen.
- 3.8 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist

² Die übrigen in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG
Die im Beiheft 1 eingestellte „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG“ vom 23.02.2016 ist Bestandteil des genehmigten Planes.

rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Ithbörde / Weserbergland vom 15.02.2016 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- 3.9 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses insbesondere bei Wege- und Gewässerneutrassierungen.
- 3.10 Die Maßnahmen des Planes nach §41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG³ zum allgemeinen Arten und Lebensstättenschutz sowie die Bestimmungen des §44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen. Auf die zumindest in Teilen erforderliche ökologische Baubegleitung wird besonders hingewiesen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragene Anregungen und Hinweise wurden, soweit möglich, in die Planungen mit aufgenommen.
- 4.4 Zusätzlich wurde der Plan nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange abschließend in einem Anhörungstermin am 23.02.2016 einvernehmlich erörtert (sh. „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach §41 FlurbG“; -Zi. 2.3.1 - Beiheft 1).
- 4.5 Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG hat gemäß §34 BNatSchG³ für das FFH-Gebiet Nr. DE 4022-302 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ und das EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE 4022-431 „Sollingvorland“ eine FFH –Vorprüfung stattgefunden. Das Prüfverfahren hat ergeben, dass eine Verschlechterung der gebietsspezifischen Erhaltungszustände der wertbestimmenden Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sind damit als verträglich mit den spezifischen Erhaltungszielen der genannten Schutzgebiete einzustufen.
Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Das Projekt ist nach § 34 Abs.2 BNatSchG i.V.m. §34c Abs.2 NNatG zulässig.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.421 VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)

- 4.6 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen. Die räumliche und zeitliche Einhaltung der Maßnahmen wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.
- 4.7 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.
- Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Bekanntmachung v. 10. 3. 2016 -306-611-2433-Negenborn- gemäß § 6 NUVPG⁴ festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG⁵ ist somit gegeben.
- 4.8 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

ArL -Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser


Niemann
Vermessungsdirektor



⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.d.F. vom 30. April 2007 (Nds.GVBl. Nr.13/2007 S.179), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.2.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)